Bodengutachten zur Feststellung des Konversionsstatus vor dem Hintergrund des § 48 EEG 2017 zur „Photovoltaikfreiflächenanlage in Sülstorf OT Sülte Flur 1 Flurstück 31/1“

Auftraggeber:	Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG Krefelder Straße 203 52070 Achen
Auftragnehmer:	ifu GmbH Hoher Weg 7 39576 Stendal E-Mail: info@ifu-gmbh.de
🖫:	9891eb02
Gutachter:	Dipl.-Ing. (FH) Stephan Gerth
Projektnummer ifu:	9891
Berichtsexemplar:	3/3 (Exemplar 3/3 verbleibt beim Ersteller)
Ort / Datum:	Stendal, 14.04.2021

Die vorliegende Dokumentation unterliegt dem Datenschutz. Veröffentlichungen, Kopien (auch auszugsweise) oder sonstige Vervielfältigungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verfassers

Inhaltsverzeichnis

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG 2
2. VORBETRACHTUNGEN 2
2.1. Art und Zweck des Gutachtens 3
3. ANGABEN ZUM STANDORT 4
3.1. Allgemeine Angaben 4
3.2. Geologie und Hydrogeologie 4
3.3. Ursprüngliche Nutzung des Planungsgebietes 5
4. UNTERSUCHUNGSKONZEPT 6
5. DURCHGEFÜHRTE ARBEITEN 7
6. KONVERSIONSFLÄCHE 9
6.1. Beurteilungsstichtag 9
7. UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE 9
8. FESTSTELLUNG DES STATUS ALS KONVERSIONSFLÄCHE 11
9. ZUSAMMENFASSUNG 13
10. LITERATURVERZEICHNIS 14
10.1. Literatur 14
10.2. Kartengrundlagen 14
10.3. Rechtsgrundlagen 14
10.4. Sonstige Unterlagen 15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Rechtsgrenze von 1991 bis 2020 5

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Höhen der Horizonte der Sondierungen auf der Fläche 31/1 8
Tab. 2: Parameteranalyse 8
Tab. 3: Zusammenstellung der potentiell beeinträchtigten Flächen in Tabellenform 10

Anhangsverzeichnis

Anhang 1 Topographische Übersicht (Maßstab 1:50.000)
Anhang 2 Detaillagepläne
Anhang 2.1 Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Untersuchungsgebietes
Anhang 3 Untersuchungsplan
Anhang 3.1 Übersichtsplan mit Darstellung des Untersuchungskonzeptes
Anhang 4 Prüfbericht
Anhang 4.1 Übersichtsplan mit Ergebnissen der Flächenaufteilung
Anhang 5 Fotodokumentation
Anhang 6 Analytik

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (AG) beabsichtigt auf einer Fläche von ca. 14 ha in 19077 Sülstorf OT Sülte Flur 1 Flurstück 31/1 eine Photovoltaikfreiflächenanlage (PVA) zu errichten und zu betreiben.

Am 08.03.2021 beauftragte die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG die ifu GmbH Stendal auf Grundlage des Angebotes 9891 vom 08.03.2021 mit der Erstellung eines Bodengutachtens für das geplante Sondergebiet „Photovoltaik“. Das zu erstellende Bodengutachten soll in ein juristisches Gutachten zum Konversionsstatus einfließen. Letzteres ist jedoch nicht Gegenstand der Beauftragung.

2. Vorbetrachtungen

Mit dem „Kyoto-Protokoll“ hat sich die Bundesrepublik Deutschland das Ziel gesetzt, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 35% und darüber hinaus kontinuierlich zu erhöhen. Damit werden die Voraussetzungen für einen wirksamen Klima- und Umweltschutz auf Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung unter weitgehendem Verzicht auf fossile Energieträger geschaffen.
Von den verfügbaren erneuerbaren Energien ist die in Photovoltaikanlagen in elektrischen Strom umgewandelte Solarenergie eindeutig die umweltfreundlichste Variante.
Je erzeugter kWh werden im Vergleich zur Kohleverstromung folgende Schadstoffe vermieden: CO_2 1kg, NO 5g, SO_2 7g, Staub bzw. Asche 60 g.

In Deutschland wird ein Verhältnis von ca. 80% gebäudeintegrierte Photovoltaikanlagen zu 20% Freiflächenphotovoltaikanlagen angestrebt. Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen also keine Massenerscheinung im Landschaftsbild werden, sind aber u.a. wegen der Statikprobleme beim Einsatz gebäudeintegrierter Anlagen für die Realisierung der vorgenannten Klima- und Umweltziele unentbehrlich. Im Interesse einer effizienten Bodennutzung und der Vermeidung ungünstiger Siedlungsstrukturen (Zersiedlung), sollen für Freiland-PV-Anlagen möglichst Konversionsflächen und brachliegende Gewerbeflächen genutzt werden. PV-Anlagen auf der „grünen Wiese“ sind zu vermeiden.
Zur Umnutzung der genannten anspruchsvollen Ziele stehen grundsätzlich alle Städte und Gemeinden vor der Aufgabe, langfristig eine nachhaltige klima- und umweltverträgliche und zugleich effiziente Energiebereitstellung auf der Grundlage kommunaler Energiestrategien zu erreichen. Hierfür sind unter Beachtung der regionalen Voraussetzungen die erneuerbaren Energien zunehmend einzusetzen.

2.1. Art und Zweck des Gutachtens

Die Feststellungen in diesem Bodengutachten konzentrieren sich auf den Nachweis des Konversionsstatus aus wirtschaftlicher Nutzung nach EEG 2017 [R1] für das ca. 14 ha große Flurstück.

Beim Konversionsstatus kann es sich zum Beispiel um die Nutzung als Lagerplatz für Dünger, Steine oder Bauschutt, rückgebaute öffentliche Flächen von Straßen- oder Bahnstrecke, Stallung, bergbaurechtliche Nutzungen z.B. Kies- und Sandabbau, Torfabbau oder um Flächen mit militärischen Vornutzungen oder ähnliches handeln.

Wesentlich für den Nachweis des Konversionsstatus ist somit unter anderem eine wirtschaftliche Vornutzung.

In diesem Gutachten wird eine bodengutachterliche und keine juristische Bewertung des Konversionsstatus vorgenommen.

3. Angaben zum Standort

3.1. Allgemeine Angaben

Das ca. 14 ha große Untersuchungsgebiet (Gemarkung Sülte Flur 1 Flurstück 31/1) befindet sich ca. 20 km südlich von Schwerin. Das Flurstück liegt nord- westlich der Ortslage Sülte, die wiederum ein Ortsteil der Gemeinde Sülstorf des Landkreises Ludwigslust – Parchim ist. Der Landkreis Ludwigslust – Parchim gehört wiederum zum Amt Ludwigslust - Land mit Sitz in Ludwigslust und ist Teil des Bundeslandes Mecklenburg - Vorpommern.

Westlich grenzt das Flurstück fast komplett an eine Waldfläche im Norden an einen Sandweg, an eine weitere Ackerfläche und an der östlichen Seite an einen Kiestagebau. Anschließend an dem Kiesabbaubereich befindet sich östlich und süd-östlich eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Im Süd- Westen befindet sich eine Ackerfläche die wiederum an den Wald grenzt.

Auf dem Flurstück 31/1 fand im Bereich des nord-westlichen Winkels, nahe der Waldfläche im Zeitraum von 1991 bis 2000 durch die Fa. Erdbau Sülte GmbH eine sporadische Nutzung zum Sand- und Kiesabbau (150 bis 200 m³) statt. Der Abbaubereich ist oberflächlich nicht erkennbar. Nach der Beendigung des Abbaus erfolgten die Auffüllung bzw. das Glattschieben der Randbereiche der Fläche.

Die Geländehöhe des Untersuchungsgebiets liegt durchschnittlich bei ca. 49 m NHN.

3.2. Geologie und Hydrogeologie

Im Untersuchungsgebiet wurde die natürliche Geländeoberfläche teilweise abgegraben bzw. durch Auffüllungen verändert. Der Boden des Untersuchungsgebiets ist überwiegend durch Sande und Kiese geprägt. Dies führte auch zur Genehmigung des Kiesabbaus auf diesem Flurstück und weiteren, in der Nähe befindlichen, Flurstücken.

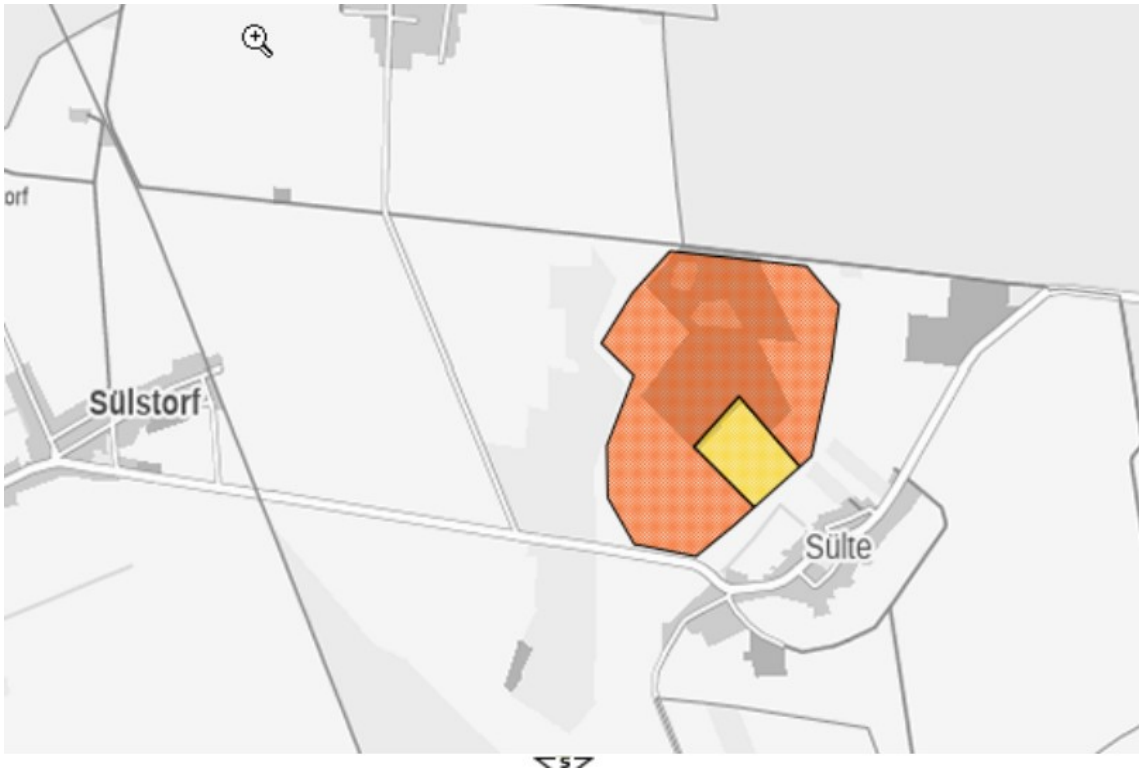

Abbildung 1: Rechtsgrenze der vormals (ab 1991 bis 2020) genehmigten Kiesabbaufläche [1]

Das Grundwasser steht bei ca. 5 m unter Geländeoberkante an und weist eine geringe Geschütztheit gegenüber Einträgen auf. Wasserschutzgebiete befinden sich nicht in unmittelbarer Nähe des Untersuchungsgebietes.

3.3. Ursprüngliche Nutzung des Planungsgebietes

Vor 1975 wurde die Fläche ausschließlich als landwirtschaftliche Anbaufläche genutzt. Im Zeitraum von 1975 bis 1995 diente die Fläche zusätzlich als Rieselfeld zur Abwasserbehandlung der Stadt Schwerin. Die Fläche 31/1 wurde dabei mit vorgereinigtem Abwasser beschickt. Von 1991 bis 2000 wurde die, in der Abbildung 1 orange gekennzeichnete, Fläche als Kies- und Sandabbaufläche betrieben. Der Abbau wurde nach 2000 wieder eingestellt und die Grube zurückgebaut.

Seit dem Rückbau der Grube findet auf der Fläche wieder eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Wobei die Fruchtfolge von Maisanbau zu Winterroggen variiert.

4. Untersuchungskonzept

Ziel der Untersuchung ist die Erfassung möglicher nachteiliger Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, welche sich auf die langjährige Nutzung des Untersuchungsgebietes durch industrielle (wirtschaftliche) Nutzung zurückführen lassen.

Da für die Fläche 31/1 ein nur geringer Teil als Abbaubereich der Kiesgewinnung verwendet wurde und dieser nicht deutlich hervortritt, musste hier ein anderes Konzept als die bei der Fläche 31/3 verwendete Vermessung erarbeitet werden.

Eine militärische Vornutzung liegt nicht vor. Da sich die wirtschaftliche Nutzung nicht wesentlich geändert hat, wurden zunächst die Wege (Weg am Hochsitz) und Leitungen (Verrieselungsleitungen) als bauliche Anlagen herangezogen.

Anschließend erfolgte eine Begehung der Fläche um festzustellen, ob sich weitere offensichtliche befestigte Wege oder Abbaubereiche oder sonstige Veränderungen auf der Fläche erkennen lassen. Bei der Begehung der Ackerfläche wurde auf der Oberfläche befindlicher Fremdkörper wie Bruchsteine, Bauschutt oder sonstige Befestigungen der Fläche sowie auf Änderungen in der Bodenfarbe und Struktur geachtet.

Des Weiteren wurden zur Auffindung des Abbaubereiches die Bodenhorizonte im westlichen Abschnitt, dort wo der Abbau stattgefunden haben soll, auf die Mächtigkeit der Bodenschichten untersucht.

Anschließend wurden die Proben als Mischproben der Einzelhorizonte auf einige bodenchemische Parameter (Humusgehalt, pH- Wert und Leitfähigkeit) hin untersucht. Hierbei ist zu bedenken, dass die Beschickung mit Abwasser vor mehr als 25 Jahren beendet worden ist und die Fläche seit dem hauptsächliche landwirtschaftlich genutzt wurde und in den Prozess der Gülleausbringung involviert ist.

Die Ergebnisse bzw. Vorgehensweise samt Untersuchungspunkte sind in der Anlage 4 bis 6 einsehbar.

5. Durchgeführte Arbeiten

Die Geländearbeiten (Vermessung der Grube, Begehung des süd-östlichen Bereiches zur Auffindung des Weges) wurden am 30.03.2021 und 31.03.2021 durchgeführt.

Bei der Begehung der Fläche konnten keine wesentlichen Veränderungen festgestellt werden. Zwar wurden gelegentlich (insgesamt ca. 200 Stück) Betonbruchstücke, Ziegelrest, Metallstücken, Glas oder Plastik auf der Fläche gefunden, aber im Großen und Ganzen waren die Mengen nicht erwähnenswert und es kam zu keinen Häufungen von mehr als 2 bis 3 Stücken pro m². Hierbei ist zu bedenken dass der Weg zur PV Anlage um die Kiesgrube herum führt und dieser geschottert ist. Es wird bis zur Wegekante beackert, somit erklärt sich die Herkunft der Fremdstücke.

Für die Feststellung der Eingrenzung des Abbaugebietes konnte uns der Eigentümer, der an beiden Untersuchungstagen vor Ort war, einen bestimmten Bereich (westlich zwischen dem Hochsitz und der Waldkante benennen). Daraufhin haben wir die Suche nach dem Abbaubereich dort konzentriert und 17 Sondierungspunkte incl. Vergleichspunkt aufgenommen.

Leider war diese Suche erfolglos, es kann lediglich festgestellt werden, dass sich die Mächtigkeit des Mutterbodenbereiches zum Wald von 17 cm bis 26 cm hin erhöht.

Tab. 1: Höhen der Horizonte der Sondierungen auf der Fläche 31/1

Untersuchungs-punkt	**1. Horizont: Mutterboden**	**2. Horizont: Übergangs-phase**	**3. Horizont: Kies, Kies-gemisch**	**Gesamtbohr-länge**
	cm	**cm**	**cm**	**cm**
Referenzstandort				
1/1	17,5	Kein Über-gang	42,5	68 (Bild 9)
Untersuchungsstandort				
P1	28	32	3	63 (Bild 10)
P2	27	23	20	70 (Bild 11)
P3	23	12	21	56 (Bild 12)
P4	24	6	45	75 (Bild 13)
P5	27	16	37	80 (Bild 14)
P6	28	15	27	70 (kein Bild)
P7	20	10	46	76 (Bild15)
P8	24	9	32	65 (Bild 16)
P9	23,5	8,5	48	80 (Bild 17)
P10	21	Kaum bis kein Übergang	59	80 (Bild 18)
P11	27	12	36	75 (Bild 19)
P12	22	Kein Über-gang	43	65 (Bild 20)
P13	24	16	40	80 (Bild 21)
P14	18	Kaum bis kein Übergang	49	67 (Bild 22)
P15	14	5	51	70 (kein Bild)
P16	20	Kein Über-gang	50	70 (kein Bild)

Anschließend wurde aus dem Material der Einzelhorizonte der Sondierungspunkten jeweils eine Mischprobe hergestellt und diese nach den Parametern: Humusgehalt, pH- Wert und Leitfähigkeit hin untersucht.

Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle 2 dargestellt.

Tab.: 2 Parameteranalyse

	Humusgehalt KA5	Leitfähigkeit	pH
1. Horizont	<1%	100 µS/cm	6,8
2. Horizont	/	70 µS/cm	7
3. Horizont	/	60 µS/cm	7

Kurze Fassung der Analyse, die eigentliche Tabelle befindet sich im Anhang 6.

6. Konversionsfläche

Der Begriff „Konversion“ bezeichnet eine Umnutzung oder auch Nutzungsänderung. Unter Konversionsflächen versteht man Flächen, die früher für

- wirtschaftliche
- verkehrliche
- wohnungsbauliche
- militärische

Zwecke genutzt wurden und nun brach liegen. Hierzu zählen beispielsweise ehemalige Truppenübungsplätze, Bergbaugebiete oder wirtschaftlich intensiv genutzte Standorte.

Damit eine Fläche als Konversionsfläche im Sinne EEG 2017 [R1] gilt, ist Voraussetzung, dass der ökologische Wert der Fläche infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Als Konversionsflächen gelten vorbelastete Standorte, auf denen die negativen Folgen der vorhergehenden Nutzung weiterhin fortwirken.

6.1. Beurteilungsstichtag

Entsprechend den Empfehlungen der Clearingstelle EEG [R2] ist der „maßgebliche Zeitpunkt für die Prüfung der Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche der Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Der aktuelle rechtliche Stand des Flurstückes wie z.B. in Form eines Bebauungsplans für eine „Freiflächen- Photovoltanikanlage in Sülte für die Flur 1, Flurstück 31/1“ ist bisher nicht bekannt.

7. Untersuchungsergebnisse

Die Ermittlung des allgemeinen Zustandes erfolgte zunächst mittels Luftbilder (Anhang 3 Untersuchungskonzept) und anschließender Erfassung des Abtragungsbereiches aus der Sand- und Kiesgewinnung mittels Vermessung der vorhandenen Grube.

Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt ab Anhang 4.

Die Erkennbarkeit des Abbaubereiches ist nicht erkennbar, die Bodenansprache, die Ermittlung des Schichtenaufbaus im Abbaubereich und die Bodenchemie erbringen ebenfalls keine im Sinne einer Ermittlung einer Konversionsfläche entscheidende und verwertbare Erkenntnisse.

Eine Abgrenzung zwischen der Abbaufläche und dem Bereich des naturnahen Bodens ist nicht erkennbar.

Zum Zeitpunkt der durchgeführten Untersuchung, am 30. und 31. März 2021, wurde die komplette Fläche von 14 ha begangen, wobei sich auf ca. 13,07 ha Winterroggen befand und auf ca. 0,854 ha noch Körnermais bestellt war. Der Bereich des Körnermais ist gemäß Auskunft von Herrn Ihle der Abbaubereich. Dies entspräche einer Fläche von ca. 6,1 %. Zwischen dem Winterroggen und dem Körnermais befindet sich noch ein schmaler Fahrstreifen, dieser weißt eine Fläche von ca. 0,0880 ha (ca. 0,60 % der Fläche) auf. Zusätzlich sind die im Boden noch vorhandenen Hauptleitungen der Verrieselungsanlage anzusetzen. Oberflächlich ist dieser Bereich zwar unauffällig, kann aber auf Grund der Beeinträchtigung des Bodens durch den Leitungsbau mit berücksichtigt werden. Die Gesamtfläche des Leitungsbaues auf dem Flurstück 31/1 beträgt ca. 0,143 ha (1,0 % der Fläche).

Daraus lässt sich ableiten, dass ca. 1,085 ha, oder ca. 7,8 % der Gesamtfläche, in seiner natürlichen Bodenstruktur gestört sind. Dieser Anteil an Störung des natürlichen Aufbaus des Bodens ist für eine Erklärung der Fläche in Richtung „Konversion“ nicht ausreichend.

Tab. 3: Zusammenstellung der potentiell beeinträchtigten Flächen in Tabellenform

	Lage	Nutzung	Größe der Fläche [ha]	Anteil an der Gesamtfläche [%]
Bereich Kiesabbau	Körnermaisfläche	landwirtsch. Nutzung	0,854	6,1
Weg (Fahrspur)	Zwischen Mais und Roggen	Verkehrsfläche	0,088	0,6
Leitungsverlauf	Entlang der Verrieselungsleitung	landwirtsch. Nutzung	0,143	1,0
Summe			1,085	7,8

Als weitere Option der Untersuchungsmethode wurde der Nachweis der Konversion aus Sondierungspunkten für den Schichtenaufbau des Bodens gewählt. Hier wurden an 17 Untersuchungspunkten (siehe Anlage 4 örtliche Zuordnung, Anlage 5 bildliche Darstellung in der Fotodokumetation und Anlage 6.1 im Schichtenaufbau und 6.2 in der chemischen Zusammensetzung der Mischproben der Einzelhorizonte) Untersuchungen durchgeführt.

Die einzelnen Sondierungspunkte weisen unterschiedliche Schichthöhen des Mutterbodens an.

Die Schichten sind in Anbetracht des Humusgehaltes von unter 1 % gemäß KA 5 nicht besonders ertragsträchtig. Die Ergebnisse der Leitfähigkeit und des pH- Wertes aus den 3 Horizonten weist nur geringe Unterschiede auf. Diese sind auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzung und der erst vor kurzem durchgeführten Gülleausbringung im Sinne einen Nachweis als eine Konversionsfläche nicht verwertbar.

8. Feststellung des Status als Konversionsfläche

Der § 48 Abs. 1 Punkt 3 c.) –cc.) EEG 2017 besagt, dass u.a. eine Förderfähigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorliegt, wenn

„…der Bebauungsplan nach dem 1. September 2003 zumindest auch mit dem Zweck der Errichtung einer Solaranlage aufgestellt oder geändert worden ist und sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung befindet und diese Flächen zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Ausstellung oder Änderung des Bebauungsplanes nicht rechtsverbindlich als Naturschutzgebiet im Sinn des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes oder als Nationalpark im Sinn des § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes festgesetzt worden sind.“

Die Clearingstelle EEG hat am 01.07.2010 eine Empfehlung für die Bewertung bzw. Einstufung von Konversionsflächen veröffentlicht, die zeitbezogen auf dem Gesetzesstand 2009 § 32 basieren. Diese inhaltlichen Aussagen besitzen weiterhin volle Relevanz, da sich die gesetzlichen Inhalte in Bezug auf Konversionsflächen nicht geändert haben. Im Weiteren wird somit inhaltlich auf die Empfehlung der Clearingstelle vom 01.07.2010, basierend auf EEG 2009, Bezug genommen, da diese für das EEG 2017 ebenso vollumfänglich zutrifft.

In Anlehnung an die „Empfehlung der Clearingstelle EEG 2010/2 – Solarstromanlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr.2 EEG 2009 bzw. § 11 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2004 Stand 01.07.2010“ ist damit die derzeit andauernde, ökologische Beeinträchtigung der Fläche durch eine vorhergehende Nutzungsart nachzuweisen. Dazu müssen folgende Kriterien geprüft werden:

- Ist eine wirtschaftliche, militärische, wohnbauliche oder verkehrliche Vornutzung der Fläche vorhanden? Was war die Aufgabe der Vornutzung?
- Lässt sich die nachgenutzte Fläche aus die Konversionsfläche eingrenzen?
- Ist eine Beeinträchtigung des ökologischen Wertes der Fläche nachweisbar?

Diese Fragen lassen sich wie folgt beantworten:

Ist eine wirtschaftliche, militärische, wohnbauliche oder verkehrliche Vornutzung der Fläche vorhanden? Was war die Aufgabe der Vornutzung?

→ Ja, es ist nur in einem geringen Ausmaß eine wirtschaftliche Vornutzung vorhanden.

Diese Vornutzung entspricht nicht der Definition einer wirtschaftlichen Nutzung laut Empfehlung der EEG-Clearingstelle.

Lässt sich die nachgenutzte Fläche auf die Konversionsfläche eingrenzen?

→ Ja, sie lässt sich eingrenzen. Ist aber in seiner Gesamtheit durch den Kiesabbaus, dem Weg und der Verrieselungsanlage zu gering um eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Wertes der Fläche nachzuweisen.

Ist eine Beeinträchtigung des ökologischen Wertes der Fläche nachweisbar?

→ Ja. Die Beeinträchtigung des ökologischen Wertes ist für weniger als 8 % der Fläche nachweisbar.

Die maßgebliche Frage, „… ob sich der ökologische Wert der Fläche aufgrund der spezifischen Vornutzung schlechter darstellt als vor dieser bzw. ohne diese Nutzung“ [R2], wobei der Zustand sämtlicher Schutzgüter der Umwelt relevant ist, lässt sich daher wie in folgendem Text beschrieben beantworten. Dabei stehen laut der Empfehlung der Clearingstelle EEG 2010/2 [R2] unter anderem folgende Indizien für eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden aufgrund der Vornutzung:

- einen im Vergleich zum standorttypischen Humusgehalt ist nicht abgesenkten Humusgehalt des Bodens,
- eine im Vergleich zur standorttypischen Bodenfruchtbarkeit nicht abgesenkte Bodenfruchtbarkeit,
- Künstliche Veränderungen der Erdoberfläche bzw. der Bodenstruktur, insbesondere weiträumige Bodenabträge oder
- Bodenerosion, sind nicht im ausreichender Menge vorhanden

Sofern muss hier festgestellt werden, dass nur unwesentliche schwerwiegende Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs.2 Nr. 1 a.), b.) und c.) BBodSchG vorliegen.

Aus den vorliegenden Informationen lässt sich ableiten, dass durch die Vornutzung keine schwerwiegende Veränderung des Standortes vorliegt.

Das Schutzgut Boden ist somit nicht wesentlich beeinträchtig und eine Einteilung der Fläche im Sinne einer Konversionsfläche nicht erbracht ist.

9. Zusammenfassung

Durch die Einordnung der örtlichen Gegebenheiten in das Bewertungsschema der Clearingstelle EEG ist für das Sondergebiet „Photovoltaik“ mit ca. 14 ha auf der Gemarkung Sülte, Flur 1, Flurstück 31/1 für die Aufstellung als „ Freiflächen-Photovoltaikanlage“ aus bodengutachterlicher Sicht der Nachweis als Konversionsfläche im Sinne des § 32 Abs.3 Nr.2 EEG 2009 bzw. § 48 Abs.1 Nr.3 EEG 2017 ***nicht erbracht***.

Bei der Beurteilung der vormals wirtschaftlich genutzten Fläche ist festzustellen, dass die Auswirkungen der vorherigen Nutzung auf ein mögliches Sondergebiet „Photovoltaik“ mit ca. 14 ha fortwirken und den ökologischen Wert deutlich weniger als 50 % der Fläche schwerwiegend beeinträchtigen.
Die natürlichen Bodenfunktionen i.S.d. § 2 Abs.2 BBodSchG, insbesondere die Lebensgrundlage für Bodenorganismen sowie die Nutzfunktion für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sind **nicht** schwerwiegend gestört.

Der Nutzung des Untersuchungsgebietes zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie mittels Errichtung einer Photovoltaikanlage stehen grundsätzlich keine Ablehnungsgründe entgegen, jedoch sind die Erfordernissen des EEG 2017 „Konversion“ nicht gegeben.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in keinem Schutzgebiet.

10. Literaturverzeichnis

10.1. Literatur

[1] AD-HOC-Arbeitsgruppe Boden, 2005. Bodenkundlichen Kartieranleitung (KA5). Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), Hannover.

[2] Scheffer/Schachtschabel, 2010. Lehrbuch der Bodenkunde (16. Auflage). Spektrum Akademischer Verlag, Heidelberg.

10.2. Karten- und Rechtsgrundlagen

[K1] Kartenportal Umwelt Mecklenburg - Vorpommern vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie

[K2] Landesamt für innere Verwaltung, Amt für Geoinformationen, Vermessung und Katasterwesen.

[K3] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

Rechtsgrundlagen

[R1] Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3106) geändert worden ist.

[R2] Empfehlung der Clearingstelle EEG 2010/2 – Solarstromanlagen auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher oder militärischer Nutzung im Sinne § 32 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2009 bzw. § 11 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2004 Stand 01.07.2010.

[R3] Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

[R4] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

[R5] Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist. [8] Topographische Karten 1:25.000 (TK25)

10.3. Sonstige Unterlagen

[U1] Historischen Recherche in Sülstorf OT. Sülte, Flur 1, Flurstücke 31/1 und 31/3 vom 25.06.2020

Stendal, 14.04.2021
ifu GmbH

Stephan Gerth
Geschäftsführer